

**Münchener Brennstoffverordnung (BStV);
Verlängerung des Förderprogramms 2015 für den
Ersatz alter Kaminöfen „alt gegen neu“**

Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates "Verschärfung Münchener BStV" v. 22.10.2014
(Anlage 1)

Aktualisierte Förderrichtlinie (Anlage 2)

**Beschluss des Umweltausschusses
vom 01.12.2015 (VB)
Öffentliche Sitzung**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Vortrag der Referentin	1
A) Fachlicher Teil	2
1 Intention des Förderprogrammes / Antragszahl und Abruf der Fördermittel zum 01.10.2015	2
2 Förderfähiges Potential an Altanlagen	3
3 Lufthygienische Bedeutung des Ersatzes der Altanlagen	4
4 Fortführung der Öffentlichkeitsarbeit	4
5 Zusammenfassung	5
B) Finanzierungsteil	6
II. Antrag der Referentin	9
III. Beschluss	10

I. Vortrag der Referentin

Im Rahmen der letzten Verschärfung der Münchener Brennstoffverordnung (BStV) mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 22.10.2014 wurden in München erstmals auch strengere Regelungen im Hinblick auf eine Außerbetriebnahme alter Einzelraumfeuerungsanlagen (= primär mit Holz und Kohle festbrennstoffbefeuerte Kaminöfen/Schwedenöfen) getroffen. Altanlagen i.S.d. BstV sind alle Anlagen, die vor deren erstmaligem Inkrafttreten am 30.10.1999 in Betrieb genommen wurden. Insgesamt

werden auf Stadtgebiet ca. 38.000 dieser Öfen betrieben, die auf Basis der bundes-gesetzlichen Regelungen (1. BImSchV - Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen) sukzessive bis längstens 31.12.2024 außer Betrieb zu nehmen sind.

Die Münchner Regelungen verkürzen den Zeitraum für die Nachrüstung mit umwelt-freundlichen Filteranlagen bzw. die Verpflichtung für die Außerbetriebnahme im Vergleich zu den Bundes-Regelungen in der 1. BImSchV - Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – um bis zu 6 Jahre (31.12.2018 anstatt 31.12.2024).

Nach Maßgabe des folgenden Ergänzungsantrages der CSU-Stadtratsfraktion in der vorbereitenden Behandlung der Sitzungsvorlage im Umweltausschuss am 07.10.2014:

„Das RGU prüft die Möglichkeit eines Förderprogramms für Betreiber, die frühzeitig umrüsten, und wird dem Stadtrat hierzu zusammen mit dem Entwurf einer verschärften Verordnung einen Vorschlag vorlegen.“

wurde in der Vollversammlung des Stadtrates unter Ziff. 2 des Antrages des Referenten hierzu Folgendes beschlossen:

„Der Ersatz alter Einzelraumfeuerungsanlagen „alt gegen neu“ wird ...mit einem Förderprogramm in Höhe von 500.000.- Euro gefördert. Das Förderprogramm ist auf das Jahr 2015 beschränkt und endet mit dem Verbrauch der Mittel.“

Das aktuelle Förderprogramm läuft somit zum 31.12.2015 aus. Durch den Stadtrat ist über eine Fortführung des Förderprogrammes zu entscheiden.

A. Fachlicher Teil

1. Intention des Förderprogrammes / Antragszahl und Abruf der Fördermittel zum 01.10.2015

Politische Zielsetzung des Förderprogramms war es, durch einen sog. „Sprinterbonus“ den Besitzern alter Kaminöfen einen frühzeitigen Anreiz für den Ersatz ihrer Altanlagen zu bieten. Durch den frühzeitigen Ersatz sollte ein positiver Effekt für die Luftqualität in München bereits im Jahr 2015 erzielt werden. In München besteht jedoch auf Basis der Regelungen in der Münchner BStV grundsätzlich noch eine Übergangsfrist für die Außerbetriebnahme der o.g. Altanlagen bis zum 31.12.2018.

Es wurde von einer durchschnittlichen Fördersummen der Altanlagen von 250,- Euro ausgegangen (Förderhöhe 30% der förderfähigen Gesamtkosten, begrenzt auf einen Betrag von max. 300,- Euro pro Anlage). Zielsetzung war es, den Austausch von ca. 2000 Altanlagen (250,- € x 2000 Anlagen = 500.000,- Euro) zu fördern. Die Verschärfung der BStV sowie die Durchführung eines Förderprogramms ist eine Maßnahme (Maßnahme M15) im Rahmen der 5. Fortschreibung des Luftrein-halteplans München.

Zum 01.10.2015 stellt sich der Abruf der Fördermittel wie folgt dar:

Die bisher zur Auszahlung angeordneten Fördermittel betragen **6.749,43 €**.
Zum 01.10.2015 sind somit **1,35 %** der Fördermittel abgerufen worden. Die verbleibenden Fördermittel betragen **493.250,57 €**.

2. Förderfähiges Potential an Altanlagen

Trotz der erfolgten Informationskampagne und weiterer Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, konnte offenbar wegen des noch nicht vorhandenen Zeitdrucks für die Außerbetriebnahme der Altanlagen eine ausreichende Anzahl von Antragstellern für das Förderprogramm im Jahr 2015 noch nicht gewonnen werden.

Das RGU geht erfahrungsgemäß davon aus, dass der Anreiz für die Beantragung von Fördermitteln umso größer wird, je näher der Zeitpunkt für die Außerbetriebnahme der Altanlagen rückt. Im Hinblick auf die lufthygienische Bedeutung einer raschen Stilllegung der genannten Öfen (siehe Ausführungen in Ziff. 3) wird daher eine Verlängerung des Förderprogrammes bis 31.12.2017 vorgeschlagen.

Altanlagen, für welche die Einhaltung der Grenzwerte der 1. BImSchV gemäß § 26 Abs. 1 (Staub 0,15 g/m³ und CO 4 g/m³) bis 31.12.2013 nicht nachgewiesen worden ist, sind auf Basis des Baujahres auf dem Typschild der Anlagen wie folgt außer Betrieb zu nehmen (§ 26 Abs. 2 der 1. BImSchV):

1. Datum auf dem Typschild	2. Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme	3. Antragstellung bis:
1. Bis einschließlich 31.12.1974 oder Datum nicht mehr feststellbar	31.12.2014	-
2. 01.01.1975 bis 31.12.1984	31.12.2017	31.12.2016
3. 01.01.1985 bis 31.12.1994	31.12.2020	31.12.2017
4. 01.01.1995 bis einschließlich 21.03.2010 (Inkrafttreten der novellierten 1. BImSchV)	31.12.2024	31.12.2017

Diese Übergangsfrist wird durch die aktuell gültige Münchner BStV für Anlagen nach Ziff. 3 und 4 der Tabelle auf den 31.12.2018 verkürzt. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die nach der BStV ausnahmegenehmigt bzw. angezeigt wurden.

Um die ursprüngliche Intention des o.g. „Sprinterbonus“ aufrecht zu erhalten, eine Gleichbehandlung der Antragsteller/innen zu gewährleisten und einen zeitlich nachhaltigen Effekt für die Luftqualität zu erzielen, ist eine Förderung des Ersatzes von Altanlagen, die entsprechend der o.g. Tabelle (Ziff. 2) **bis 31.12.2017 außer Betrieb zu nehmen sind, nur möglich, wenn hierfür bis 31.12.2016 der Antrag im RGU gestellt wird. Für Anlagen nach Ziff. 3 und 4 der o.g. Tabelle muss ein Förderantrag bis spätestens 31.12.2017 gestellt werden.**

Somit wird bei der Förderung des Austauschs der Altanlagen nach den Ziffern 2-4 der o.g. Tabelle sichergestellt, dass diese mindestens ein Jahr vor der gesetzlichen Verpflichtung nach der 1.BImSchV (31.12.2017) oder nach der BStV zum 31.12.2018 außer Betrieb zu nehmen sind.

Unter Zugrundelegung der genannten Ausführungen werden die beiliegenden ab 01.01.2016 gültigen Förderrichtlinien (Anlage 2) dem Stadtrat mit zur Entscheidung vorgelegt.

3. Lufthygienische Bedeutung des Ersatzes der Altanlagen

An der lufthygienischen Bedeutung der Holz- und Kohlefeuerungen haben sich seit der letzten Befassung des Stadtrates mit der Thematik am 22.10.2014 keine neuen Gesichtspunkte für eine andere Beurteilung ergeben. Gerade im Bezug auf die Feinstaubemissionen ist seit über zehn Jahren in der Fachwelt bekannt, dass in den Ballungsräumen der Einfluss von Holzfeuerungen erheblich ist. Dies ist zunehmend von Bedeutung für die Luftqualität, da das Heizen mit Holz immer stärker zunimmt. Das Bundesumweltamt sieht in der Reduzierung der Feinstaubbelastung des Menschen die wichtigste lufthygienische Herausforderung unserer Zeit. Auch im Rahmen des Luftreinhalteplans München ist daher weiter Handlungsbedarf für den vorzeitigen Ersatz alter Einzelraumfeuerungsanlagen gegeben, da diese eine erheblich höhere Feinstaub- und auch CO-Belastung verursachen als Anlagen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Die Verlängerung des Förderprogramms wird als Maßnahme im Rahmen von Fortschreibungen des Luftreinhalteplans München berücksichtigt.

4. Fortführung der Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen einer Informationskampagne wurden durch das RGU im Jahr 2015 umfangreiche Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit veranlasst, um das Förderprogramm einer breiten Öffentlichkeit und insbesondere dem dafür in Betracht kommenden Personenkreis bekannt zu machen.

Insbesondere wurden Pressemitteilungen des RGU veranlasst, ein Fachgespräch im

Bauzentrum München veranstaltet. Informationsschreiben mit Informationen über das Förderprogramm wurden an die Kamikehler-Innung Oberbayern, an alle Münchner bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger, an den Haus- und Grundbesitzerverein München und Umgebung e.V., an den Mieterverein München e.V., an Ofenhändler in München und 10 oberbayerischen Landkreisen erstellt.

Die im beiliegenden Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 22.10.2014 unter Ziff. 3 beschlossenen Maßnahmen der Informationskampagne werden in den Jahren 2016 und 2017 fortgesetzt.

5. Zusammenfassung

Wie dargestellt, ist insbesondere die Bekämpfung der Feinstaubbelastung in München eine wichtige politische Zielsetzung von hoher lufthygienischer Bedeutung. Durch das Förderprogramm wird ein richtiger Anreiz geschaffen, um frühzeitig positive Effekte für die Luftqualität in München zu erzielen. Begleitend wird die Informationskampagne über das Förderprogramm verstärkt.

Für die Inanspruchnahme des Förderprogramms war bisher offenbar kein Zeitdruck gegeben. Die Fortführung des Förderprogramms mit jeweils 50.000 € für 2016 und 2017, bis zum vollständigen Abruf der am 22.10.2014 beschlossenen Fördermittel bzw. bis spätestens 31.12.2017, wird als notwendige Maßnahme - auch im Rahmen des Luftreinhalteplans München – erachtet.

Die bis 30.06.2016 befristete Stelle in E5 wird zur Antragsbearbeitung, Beratung, Datenpflege und Archivierung sowie der finanziellen Abwicklung des Förderprogramms benötigt.

Für die Abarbeitung der bis 31.12.2017 möglichen Anträge sowie Prüfung der Verwendungsnachweise, Veranlassung von Auszahlungen und der Nacharbeiten zum Abschluss des Förderprogrammes ist ein Stellenbedarf bis 30.06.2018 gegeben. Das RGU wird dem Stadtrat hierzu mit einer gesonderten Vorlage befassen.

B. Finanzierungsteil

1. Zweck des Vorhabens

Verbesserung der Luftqualität in München. Maßnahme im Rahmen der 5. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München.

2. Finanzierung / Mehrbedarf

Für die Umsetzung des Beschlusses entstehen die im Folgenden dargestellten zahlungswirksamen Kosten (diese Finanzmittel sind vorhanden und wurden bereits mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 22.10.2014 beschlossen).

2.1 Darstellung des Sachmittelbedarfes (ohne Personal)

Darstellung des sonstigen Bedarfes (ohne Personalbedarf)	Einmalig in 2016	Einmalig ab 2017	Befristet von 01.01.2018 bis 30.06.2018 (pro Jahr)
Informationskampagne, Presseveröffentlichungen, Flyer, Broschüren	5,000 €	5.000 €	-
Zwischensumme des sonstigen Bedarfes (Übertrag in Tabelle 2.3 Zeile 3)	5,000 €	5,000 €	-

Darstellung des Zuschussbedarfes	Einmalig in 2016 (Restbetrag ab 01.10.15)	Einmalig ab 2017	Befristet von 01.01.2018 bis 30.06.2018 (pro Jahr)
	50,000 €	50,000 €	-
Gesamtsummen aller Bedarfe *	50,000 €	50,000 €	-

* [Link zu weiteren Sachkonten](#)

2.2 Kosten

	Einmalig in 2016	Einmalig ab 2017	
Summe zahlungswirksame Kosten *	55,000 €	55,000 €	0 €
243.650 € davon			
Personalauszahlungen ** ***	0 €	0 €	
Sachauszahlungen *** ****	0 €	0 €	
Transferauszahlungen *****	50,000 €	50,000 €	
Sonstiger Bedarf - Informationskampagne	5,000 €	5,000 €	
<i>Nachrichtlich: Vollzeitäquivalente (VZÄ)</i>	0.00	0.00	
<i>Nachrichtlich: zusätzlich anfallende Zahlungen an it@M</i>	0	0	
<i>Nachrichtlich: Investitionen (in Tsd. €) *****</i>	0	0	
* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnungen, Steuerungsumlage und kalkulatorische Kosten und Rückstellungen u. a. für Pensionen) können nicht beziffert werden.			
** Bei Besetzung der Stelle mit einer Beamtin / einem Beamten entstehen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von 50 % der JMB.			
*** Übertrag aus Tabelle 2.2.1 Zeile 3			
*** ohne IT-Kosten			
Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.			
**** Übertrag aus Tabelle 2.1 Zeile 4 und Tabelle 2.2.3 Zeile 5			
***** Zuweisungen und Zuschüsse, Übertrag aus Tabelle 2.1 Zeile 8			
***** Übertrag in Ziffer 2.11			

2.3 Finanzierung / Kontierung

2.3.1 Finanzierung / Kontierung im laufenden Jahr 2016

1	Nr. Kostenstelle bzw. Innenauftrag * **	Nr. Kostenart (Sachkonto)	Einsparungen / Einzahlungen	Reste	zentrale Mittel
2	531535048	677000		5,000 €	
3	531535048	681280		50,000 €	
7	Gesamtsummen			55,000 €	

* KST = Kostenstelle IA = Innenauftrag

** [Link zu den Listen der Kostenstellen und Innenaufträge](#)

2.3.2 Finanzierung / Kontierung im laufenden Jahr 2017

1	Nr. Kostenstelle bzw. Innenauftrag * **	Nr. Kostenart (Sachkonto)	Einsparungen / Einzahlungen	Reste	zentrale Mittel
2	531535048	677000		5,000 €	
3	531535048	681280		50,000 €	
7	Gesamtsummen			55,000 €	

* KST = Kostenstelle IA = Innenauftrag

** [Link zu den Listen der Kostenstellen und Innenaufträge](#)

2.4 Zahlungsverlauf (Auszahlungen)

		2016	2017
1	dauerhaft		
2	einmalig	55,000 €	55,000 €
4	Gesamtsummen	55,000 €	55,000 €

Die Stadtkämmerei hat die Beschlussvorlage erhalten und bereits mündlich ihre Zustimmung gegeben. Eine schriftliche Stellungnahme liegt jedoch noch nicht vor.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Eine fristgerechte Vorlage war im Hinblick auf die notwendigen Abstimmungen und vor dem Hintergrund der Gespräche zur Haushaltskonsolidierung nicht möglich. Da jedoch insbesondere im Hinblick auf die Ziele des Luftreinhalteplans München das Förderprogramm nahtlos in 2016 und 2017 weitergeführt werden muss, ist es erforderlich, dass die Vorlage noch in 2015 vom Stadtrat behandelt wird.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Heide Rieke, sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Das städt. Förderprogramm 2015 für den Austausch alter festbrennstoffbefeueter Öfen wird auf Basis des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrates vom 22.10.2014 und entsprechend der vorgenannten Ausführungen bis zum Verbrauch der Fördermittel, jedoch längstens bis 31.12.2017, fortgesetzt.
2. Der als Anlage 2 beigefügten aktualisierten Förderrichtlinie wird zugestimmt.
3. Entsprechend den Ausführungen unter Ziff. 4 wird die Informationskampagne fortgeführt.
4. Das Produktkostenbudget für 5350200 Umweltschutz erhöht sich im Jahr 2016 um 55.000 €, davon sind 55.000 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget). Im Jahr 2017 erhöht es sich um 55.000 €, davon sind 55.000 € zahlungswirksam.
5. Das RGU wird für die Fortsetzung des Förderprogramms bis 30.12.2017 beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel für das Jahr 2016 in Höhe von 55.000 € über den Büroweg zusätzlich anzumelden.
6. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel für das Jahr 2017 in Höhe von 55.000 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2017 zusätzlich anmelden.
7. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag. Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister

Stephanie Jacobs
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über den stenographischen Sitzungsdienst
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).

